



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	18.11.2015	2733/15 - I/634
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	30.11.2015		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Wahl von Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VI (Münchholzhausen)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VI (Münchholzhausen) wird

Herr **Berthold Weber**, geb. am 15.10.1949,
Gartenstraße 30, 35581 Wetzlar,

und

Herr **Wolfgang Heller**, geb. am 26.04.1951,
Gießener Straße 2 d, 35581 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe

vorgeschlagen.

Wetzlar, den 18.11.2015

gez. Dette

Oberbürgermeister

Begründung:

Der bisherige Ortsgerichtsschöffe Jürgen Zilz wurde durch den Direktor des Amtsgerichts Wetzlar zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher ernannt. Außerdem endet die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Wolfgang Heller am 30.10.2015. Daher sind Neuwahlen erforderlich.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl. I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Münchholzhausen hat in seiner Sitzung am 13.10.2015 Herrn Berthold Weber und Herrn Wolfgang Heller einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Vorgeschlagenen. Sie haben sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall ihrer Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.